IMT Nuremberg Archives

H – 4568

International Court of Justice

F 278

Abschrift.von Abschrift.

Der Militärbefehlshaber in
Belgien und Nordfrankreich
MVCh pol/ Kdo.Stab Ia

Brüssel, den 12.Jan.1943.

9-26

E i l t s e h r !

B e k a n n t m a c h u n g.

Ich habe wiederholt Gelegenheit zu straffreier Ablieferung von Schußwaffen gegeben. Wer heute noch unberechtigt im Besitz von Sprengstoff und Schusswaffen ist, muss als Terrorist betrachtet und behandelt werden. Ich ordne daher an:

Personen, die ohne gültigen Berechtigungsschein im Besitz von Sprengstoff und militärischen Schusswaffen (Pistolen aller Art, Maschinenpistolen, Gewehren usw.)mit Munition betroffen werden, können in Zukunft ohne kriegsgerichtliches Verfahren sofort erschossen werden.

Der Militärbefehlshaber in
Belgien und Nordfrankreich
gez.von Falkenhausen

Der Militärbefehlshaber in
Belgien und Nordfrankreich
MVCh pol/ Kdo.Stab Ia

An die

Oberfeldkommandanturen mit Überdrucken für
Verwaltungschefs, O.D. und Kreiskommandanturen.

Vorstehende Bekanntmachung wird zur Beachtung übersandt. Die Erschießung wird an die Genehmigung der Oberfeldkommandanten gebunden. Sie sollen von meiner Ermächtigung nur in einwandfreien Fällen Gebrauch machen. Der Täter ist vor Durchführung der Erschiessung von SD oder der GFP zu vernehmen und auf Wunsch zu überstellen. Es kommt darauf an, Missgriffe zu vermeiden, insbesondere findet die Bekanntmachung auf Reichs-bzw.Volksdeutsche, Angehörige verbündeter Staaten und auf Angehöriger der Erneuerungsbewegungen, die zu ihrem persönlichen Schutz Waffen mit sich führen, keine Anwendung, sondern

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
RF Exhibit 391
Filed 1/31/46

B 49660

H4568 - 0002

H4568 – 0003

es ist wie bisher zu verfahren.

Der Militärbefehlshaber in
Belgien und Nordfrankreich
gez.von Falkenhausen

Beglaubigt:
gez.Birkholz
Kr.Verw.Insp.

Dienstsiegel.

B49661

TRIBUNAL MILITAIRE INTERNATIONAL DES GRANDS CRIMINELS DE GUERRE
MINISTÈRE PUBLIC
DÉLÉGATION FRANÇAISE

H-4568

photographie de l'original

Filed Jan 31, 1946

RF 391

DOC. R.F. N° 391

E 49659

H4568 – 0004